

Von verdächtigem Kaufe.

§. 1.

Der Wilhelm S. hat des Johann S. Pferd, Rattig und Geschirr wegen einer Schuldforderung von 70 Rthlr. in Zuschlag legen lassen. Wovider, da der Peter S., des Johann S. Bruder, angezeigt, daß die gekümmerten Sachen ihm eigenthümlich zugehörten, und er selbige seinem in Schulden steckenden Bruder aus Mitleiden angeschaffet, oder vielmehr vermietet hatte; so ist auch endlich der Johann M. ins Spiel gekommen, hat den angegebenen Eigenthum durchaus verabredet, sodann vorgeschühet, daß des Johann S. sämtliches Vermögen ihm wegen einer Schuldforderung von 100 Rthlr. gerichtlich verpfändet, und er also dieserthalb allen übrigen vorzuziehen wäre.

§. 2.

Darauf ist von dem Peter S. die Eigenthumsprobe angeleget, drey Zeugen vorgeschlagen, selbige wütlich abgehört, mithin dersmalen zu erörtern, ob, und in wie weit bemeldeter Peter S. sein Angeben, nemlich den Eigenthum der gekümmerten Sachen, erwiesen habe.

E

§. 3.

§. 3.

Der deßfalls vorgeschlagene zweytere Zeuge bekundschaffet, daß der Johann R. mit dem Johann S. einen Pferdstausch vorgestalt geschlossen, daß der Johann S. nebst seinem Pferde annoch so Rthlr. dem Johann R. her ausgeben sollte. Als nun dieser Tausch ihm zu Ohren gekommen; so hätte er dem Johann R. gesagt: er müßte sein Pferd wieder holen, oder das Geld baar empfangen; sonst würde er Schaden leiden, immassen der Johann S. nichts mehr zu verliehren hätte. Hierauf wären sie beede zu dem Johann S. gegangen, hätten das Geld gefordert, selbiger aber seinen Bruder Peter S. gerufen, und dieser endlich erklärt, daß sie von seinem Bruder kein Geld erhalten würden, und also mit ihm einen Handel machen möchten. Solchen Vorschlag hätten sie auch angenommen, demnach der Peter S. das Pferd so zu sagen aus der Faust von neuem gehandelt, den Johann R. mit baarem Gelde befriediget, und dagegen den Eigenthum des Pferds erhalten.

§. 4.

Hiemit stimmet der drittire Zeuge Johann R. vollkommen überein, und füget an noch hinzu, daß der Johann S. von dem Tausche abgestanden, darauf dessen Bruder Peter S. das vorhin vertauschte Pferd von ihm auss neue erhandelt, welchem er selbiges auch zum

vom Eigenthum übertragen, und darzu Glücke gewünschet hätte.

§. 5.

So klar und überzeugend diese Aussagen ersten Anblicks vorkommen, so dunkel, verwirret, widersprechend, ohn wahrscheinlich, verdächtig und ohnzureichig seynd dieselben, wann sie etwas näher eingesehen und betrachtet werden. Die anmaßlichen Zeugen wollen beurkunden, daß der Johann S. von dem Tausch völlig abgelassen, und darauf dessen Bruder das Pferd von neuem anerhandelt hätte. Dies sem jedoch ohngeachtet gestehen beide Zeugen ad interrog. 6. ein, daß sie jenes Pferd, welches sie von dem Johann S. durch den Tausch überkommen, nicht obrück gegeben, sondern be halten hätten. Wie solche Sachen sich zusammen reimen und vertheidigen lassen, kan ich meines wenigsten Orts nicht begreissen. Von dem getroffenen Tausch ablassen, und denselben völlig aufheben, und jedoch die getauschten Sachen nicht wiederergeben, ist sich selbsten widersprechend, und daher kein anderer Schluß zu machen, dann daß der Tausch nicht aufgehoben, sondern von dem Peter S. für den Bruder Johann nur die Zahlung seye verfüget worden.

§. 6.

Dieser Schluß wird dadurch vollkommen bestätigt, daß der Johann R. sein Pferd gegen des Johann S. Pferd, sodann fünfzig Rthlr.

Rthlr. anfänglich vertauschet, und nachgehends
zufolg seiner Bekanntnisse ad interrog. 11. von
dem Peter S. nur dreyzig Rthlr. bekommen
habe. Wäre der Tausch völlig aufgehoben, und
das Pferd von neuem dem Peter S. verkaufet
worden; so würde der Ankäufer auch mehr ha-
ben geben müssen; zumalen eines Theils die
von dem Johann R. ad instantiam interrog.
11. vorgeschückte Gefahr, nemlich von dem
Johann S. nichts zu bekommen, nach ausge-
hobenem Tausch nicht mehr obhanden ware,
sondern der Johann R. sein Pferd so hoch hal-
ten konnte, als er wollte, und selbiges in der
That werth ware. Andern Theils hat auch der
Peter S. selbst angegeben, und gar durch den
Johann R. erweisen wollen, daß er das Pferd
zum theil, und zwar mit dreyzig Rthlr. bezah-
let, den Ueberrest aber sein Bruder Johann
selbst abgeführt hätte. Woraus sich also ganz
 klar veroffenbaret, daß klagender Peter S.
das Pferd von dem Johann R. nicht gekauft,
sondern demselben nur abschlägliche Zahlung
versüget habe. Nicht minder ist daraus zu
entnehmen, wie goit, und gewissenlos die be-
den Zeugen mit dem Eyde umgangen seyen.

§. 7.

Jedoch will ich den Schluss noch nicht ab-
fassen, sondern vorläufig einige Proben anfüh-
ren, welche die Zeugen der Unwahrheit völlig
überzeugen. Anfänglich hat der zweytere Zeug
anzu-

Angegeben, daß der Peter S. den Johann R. mit baarem Gelde betrüdet; demnach sage derselbe aber ad interrog. II., daß der Peter S. die dreyzig Rthlr. theils bezahlet, und theils dafür einen Schein ausgestellet. So dann will derselbe ad interrog. 5. beurkunden, daß der Johann R. sich den Eigenthum des Pferds ausdrücklich vorbehalten, bis daran die fünfzig Rthlr. bezahlet seyn würden. Das hingegen bekennet er zugleich, bey Schließung des Tausches nicht gewesen, sondern diesen ihm nachgehends zu Ohren gekommen zu seyn. Mithin widerspricht sich dieser Zeuge nicht nur allenthalben, sondern führet auch sogar wahrschenvdige Umstände an; zumalen nach Aussage des drittern Zeugens die Zahlung der fünfsig Rthlr. inner sechs Wochen Zeit versprochen, und folglich bekannten Rechten nach der Eigenthum nicht vorbehalten, sondern fides de pretio ausgestellet worden.

§. 8.

Uebrigens hat auch flagender Peter S. vorhin ein Zeugniß beygeleget, Kraft wessen dessen Bruder Johann beurkundet, daß gleichwie er im Jahr 1756 ein Pferd getauschet, immittels aber selbiges zu zahlen nicht im Stande gewesen, also sein Bruder Peter das Geld abgeführt, und er dieserthalb seinem Bruder das Pferd samt allem Zubehör für 80 Rthlr. wieder verlaufen hätte. Da nun der Kläger sothanes Zeugniß annoch bestätigt, und des Endes

den Caspar G. zum Zeugen vorgeschlagen, welcher auch mittels Eydes wahrbehalten, ihm vor langer Zeit von dem Peter S. einen Kaufbrief vorgezeigt zu seyn, vermög wessen der Johann S. seinem Bruder Peter ein Pferd mit allem Geschirr für 80 Rthlr. verkaufet; so laufen die von dem Kläger beygebrachte Beweissthümer schnurstracks gegeneinander, und zerstreuten sich also selbst. Etenim si ab eadem parte instrumenta inter se contraria in judicio contra suum adversarium producuntur. nihil probant, sed fidem sibi ad invicem derogant, sibique talis imputet, cum in ejus fuerit potestate, alterutrum, quod voluerat, non proferre. Ita textus expressus in C. Imp. putari 13. b. t. § L. scripturæ C. eod. Arque illud procedit, sive dein ab eadem parte producantur scripturæ contrariæ publicæ aut privatæ, sive tales, quarum una est publica, & altera privata: quia eas producendo videatur quis omnia in eis contenta confiteri, ac proinde veluti sibi ipsi contrarius non auditur, neque aliquid probat.

REIFFENSTUEL ad X. Lib. II. Tit. XXII.
§. II. n. 321.

S. 9.

Hat demnach der Kläger sein Angehen Rechtsgnügig nicht erwiesen, seynd die von demselben vorgeschlagene Zeugen sich selbst den verdächtig, leuchtet endlich die gesetzliche brauchte

brauchte Gefährlichkeit, Arglist und Betrug von allen Seiten hervor; so mag auch kein anderer Schluss erfolgen, dann daß der Beklagte und Intervenient von der angehobenen Klage loszuprechen, dahingegen der Kläger in die von der letztern Urtheil an bis dahin aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen, wie auch er so wohl, als dessen Sachwalter, des ohngegründeten und frevelhaften Handels halber in drey Goldgulden zu verdammen seyen.

VII.

Von Correis debendi.

§. I.

Der Carl C. hat denen Gebrüdern Johann und Peter F. zu Anerkaußung einer Mahlmühlen 800 Rthlr. lehnbar vorgeschoßen, und der Theodor K. für diese Summe sein Erb und Gut verpfändet, oder verbürget, dahingegen die Gebrüder F. die vorgeschoßene 800 Rthlr. im May 1749 ablegen, anbey dem Bürger Theodor K. die ausgestellte gerichtliche Beschreibung auf ihre Kosten wieder zustellen zu wollen nicht nur versprochen, sondern auch Einer für Beede, und Beede für Einen, ihre und bewegliche, gegenwärtige und zukünftige